

Niederschrift

über die Verhandlung der 21. Tagung der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg am Freitag, 15. April 2016, um 15:00 Uhr
im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Jürgen Flensburg
Jürgensgaarder Str. 1, 24943 Flensburg

Tagesordnung:

Begrüßung und Andacht

1. Regularien
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Gelöbnisse, Wahl von Schriftführerinnen / Schriftführern, Grußworte, Feststellung der Tagesordnung
2. Abnahme des Protokolls der Tagung vom 20.02.2016
3. Berichte von den Tagungen der Landessynode im November 2015 und Februar 2016.
4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kirchenkreisesrates
Hinweis: Zu wählen ist ein ehrenamtlich tätiges Mitglied aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode.
5. Zweite Änderung der Kirchenkreissatzung
6. Beschluss über die Aufhebung von unbesetzten Pfarrstellen
7. Beschluss über die Satzung zur Zuordnung der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zu gemeindlichen Kirchenregionen gemäß § 7 Abs. 1 der Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises
8. Beschluss über den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises
9. Beschluss über die Richtlinien des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg über die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln für Baumaßnahmen und größere Bauunterhaltungsmaßnahmen
10. Verlängerung der Frist für Übergangszuweisungen
11. Beschluss „Gebäudekonzept und Denkmalschutz“
12. Verschiedenes

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, eröffnet um 15:00 Uhr die 21. Tagung der Kirchenkreissynode und begrüßt die Synodalen und die Gäste der Tagung. Er stellt Frau Brombacher als die kürzlich eingestellte Flüchtlingsbeauftragte des Kirchenkreises vor.

Die Kirchenkreissynode tagt unter dem wechselnden Vorsitz von Präses Syn. Herrn Lüthke und dem Vize-Präses Syn. Herrn Siebert.

Die Andacht hält Syn. Herr Winter.

Zu Tagesordnungspunkt 1

Der Präses stellt fest, dass die Kirchenkreissynode ordnungsgemäß einberufen wurde und mit 95, später 98 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist.

Syn. Frau Einsiedler legt als zum ersten Mal anwesende Synodale das Gelöbnis ab.

Zu Schriftführern werden Syn. Frau Hanselmann und Syn. Herr Schöne-Warnefeld vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Vize-Präses Syn. Herr Siebert verliest das Grußwort des Bischofs.

OKR Lenz übermittelt die Grüße des Landeskirchenamtes.

Die Tagesordnung wird wie oben aufgeführt einvernehmlich angenommen.

Zu Tagesordnungspunkt 2

Der Präses teilt mit, dass gegen die Niederschrift der Tagung vom 20. Februar 2016 keine Einwände eingegangen sind. Die Niederschrift wird angenommen.

- bei einigen Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 3

Syn. Herr Gerling berichtet von der Tagung der Landessynode im November 2015, in deren Mittelpunkt die Beschlussfassung über den Haushalt der Landeskirche 2016 gestanden habe. Daneben seien einige Beschlüsse zur Rechtsangleichung in Folge der landeskirchlichen Fusion beschlossen worden, etwa zum Versorgungsrecht der Pastorinnen und Pastoren sowie ein einheitliches Pfarrstellengesetz. Aus den Sprengeln sei zur damaligen Lage der Flüchtlingssituation berichtet worden.

Syn. Herr Siebert berichtet von der Tagung der Landessynode im Februar 2016 mit dem Schwerpunktthema "Zukunft der Dienste und Werke". Daneben habe Bischof Ulrich zur Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes in der Nordkirche berichtet. Ferner sei das Kirchengesetz zur Bildung der Kirchenkreissynoden beschlossen worden. Syn. Herr Siebert weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kirchenkreissynode letztlich nicht als parlamentarisches Gremien betrachtet werden kann, weil sie nicht aus einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht hervorgeht.

Zu Tagesordnungspunkt 4

Der Präses bittet um Vorschläge für die Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kirchenkreisesrates aus dem Kreis der Ehrenamtlichen. Nachdem ein vorgeschlagener Synodaler eine Kandidatur ablehnt und - wie bereits in der vorangegangenen Tagung - keine weiteren Vorschläge gemacht werden, schließt der Präses diesen Tagesordnungspunkt ab.

Zu Tagesordnungspunkt 5

Pröpstin Rahlf führt aus, dass die Änderung der Satzung wegen Zuordnung der Anstaltsgemeinde der Diakonissenanstalt Flensburg zum Kirchenkreis erforderlich sei und bei der Gelegenheit auch der § 12 der Satzung aufgehoben werden könne, weil nach Übertragung der Aufgabe an das landeskirchliche Rechnungsprüfungsamt eine eigene Rechnungsprüfung des Kirchenkreises entbehrlich geworden sei.

Die Kirchenkreissynode beschließt mit der die als Anlage 1 zur Niederschrift beigefügte Änderungssatzung.

- bei 3 Enthaltungen mit der erforderlichen Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode -

Zu Tagesordnungspunkt 6

Pröpstin Lenz-Aude erläutert, es gehe um eine Bereinigung und Abgleichung der in den Unterlagen von Landeskirchenamt und Kirchenkreis geführten Pfarrstellen, nicht aber um

die Aufhebung aktueller Pfarrstellen. Die hier zur Aufhebung empfohlenen Pfarrstellen seien seit vielen Jahren unbesetzt und deren Geschichte sei zum Teil gar nicht mehr zurückzuverfolgen. Daneben müssten die Gemeindepfarrstellen der ehemaligen Schleswiger Stadtgemeinden nach dem Zusammenschluss zur Kirchengemeinde Schleswig unter Aufhebung einer Pfarrstelle neu zugeordnet werden. Zu beiden Punkten seien die betroffenen Kirchengemeinden ordnungsgemäß angehört worden.

Präses Syn. Herr Lüthke ergänzt, der Bischof habe in seiner heute übermittelten Stellungnahme keine Einwände erhoben.

Die Kirchenkreissynode fasst folgende Beschlüsse:

1.

"Die Kirchenkreissynode beschließt, die nachstehend aufgeführten unbesetzten und für eine Besetzung nicht mehr vorgesehenen Pfarrstellen des Kirchenkreises und Gemeindepfarrstellen auf Empfehlung des Kirchenkreises und nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinde aufzuheben beziehungsweise wie aufgeführt umzuwandeln.

Körperschaft	Stellenbezeichnung	Stellenumfang
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Ökumenische Pfarrstelle im Bezirk Angeln	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Öffentlichkeitsarbeit Angeln	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Dienstleistung in der Region 2 Angeln	50%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Supervision und Beratung Angeln	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Dienstleistung mit besonderem Auftrag	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Dienstleistung mit besonderem Auftrag FL	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Gefängnisseelsorge Flensburg	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Dienstaufträge Schleswig-Flensburg 1	60%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Dienstaufträge Schleswig-Flensburg 2	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Religionsunterricht in der Domschule	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Religionsunterricht in der Lornsenschule	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Vertretungsdienste KK Schleswig-Flensburg	100%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Dienstleistung. mit bes. Auftrag Schleswig	50%
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg	Dienstleistung. mit bes. Auftrag Flensburg	100%
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ellenberg	Aufhebung der 1. Pfarrstelle und Umwandlung der 2. Stelle in die 1. Pfarrstelle	100%
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sörup	Aufhebung der 2. Pfarrstelle	100%
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Flensburg	Aufhebung der 2. Pfarrstelle	100%
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Flensburg	Aufhebung der 1. Pfarrstelle und Umwandlung	100%

	der 2. Stelle in die 1. Pfarrstelle	
Ev.- Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud, Flensb.	Aufhebung der 2. Pfarrstelle	100%
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt	Aufhebung der 2. Pfarrstelle	100%"

- bei einigen Enthaltungen -

2.

"Die Kirchenkreissynode beschließt ferner, nach Anhörung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig die bisherigen Gemeindepfarrstellen der ehemaligen Schleswiger Stadtkirchengemeinden der nach dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss entstandenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig wie folgt zuzuordnen:

Bezeichnung vor der Gemeindefusion	Neue Bezeichnung
1. Pfarrstelle der Domgemeinde	1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig (Dr. Dübbers)
2. Pfarrstelle der Domgemeinde	2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig (Thieme-Hachmann)
3. Pfarrstelle der Domgemeinde	3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig (Lasch-Pittkowski)
1. Pfarrstelle der Kgem. Friedrichsberg	4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig (Wilckens)
2. Pfarrstelle der Kgem. Friedrichsberg	5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig (Winter)
1. Pfarrstelle der Kgem. St. Michaelis	6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig (Hoffmann)
2. Pfarrstelle der Kgem. St. Michaelis	7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig (Hanselmann)
3. Pfarrstelle der Kgem. St. Michaelis	Aufhebung der Pfarrstelle"

Zu Tagesordnungspunkt 7

Präses Syn. Herr Lüthke weist auf den Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 8 hin. Er teilt mit, dass das Schreiben des Bischofs mit seinen zu den Tagesordnungspunkten 6 bis 8 erforderlichen Stellungnahmen erst am Morgen eingegangen ist. Das Schreiben werde jetzt verteilt. Dabei habe der Bischof mitgeteilt, dass eine Zuordnung von Pfarrstellen zu Kirchenregionen, wie in der Vorlage zu Tagesordnungspunkt 8 vorgesehen, in absehbarer Zeit nicht vorgesehen sei, während der Kirchenkreisrat seinen Beschlussvorschlag unter den Vorbehalt gestellt habe, dass eine solche Zuordnung rechtlich ermöglicht werde. Vor diesem Hintergrund habe der Kirchenkreisrat seinen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 unter Berücksichtigung der Einwände des Bischofs neu gefasst. Auch diese Unterlage werde jetzt verteilt. Ferner habe es eine Diskussion im Vorfeld gegeben, ob nicht eine Bemessung der Gemeindepfarrstellen nach dem sogenannten "Blankenesener Modell" sinnvoller sei. Mit der Vorgabe, die vom Kirchenkreisrat vorgesehene Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen zugrunde zu legen, habe die Kirchenkreisverwaltung eine Zuordnung der Pfarrstellen nach diesem Modell errechnet. Diese Unterlage werde ebenfalls verteilt und jetzt von Propst Jacobs näher erläutert.

Propst Jacobs erläutert, das Modell sehe vor, die Anzahl der Gemeindeglieder mit 45% zu gewichten und daneben andere Faktoren, wie die Anzahl der Amtshandlungen, die Differenz zwischen Wohnbevölkerung und Kirchenmitgliedern sowie die Anzahl der Predigtstätten einzubeziehen. Es komme dabei zu einem annähernd gleichen Ergebnis mit leichten Stellenvorteilen für die Propstei Angeln. Jedoch müsse darauf hingewiesen wer-

den, dass die Berücksichtigung der Wohnbevölkerung bei der Pfarrstellenbemessung in der Perspektive die Landgemeinden wegen der Abwanderung und wegen des Zustroms von Nichtmitgliedern in die Städte benachteiligen könnte. Der Kirchenkreisrat habe beschlossen, an seiner Vorlage festzuhalten, jedoch das sogenannte Blankenesener Modell hier vorzustellen. Wenn dieses in die Beratungen einbezogen werden soll, müsse dies aus der Mitte der Synode heraus beantragt werden.

Die Kirchenkreissynode geht um 16:25 Uhr in die Pause und setzt um 17:00 Uhr ihre Beratungen fort (noch Tagesordnungspunkt 7).

Pröpstin Lenz-Aude hebt hervor, es sei Aufgabe des Kirchenkreisrates, die finanzielle Entwicklung im Blick zu haben und der Kirchenkreissynode Vorlagen zu erarbeiten, die auch für die Zukunft ein auskömmliches Wirtschaften sicherten. Ungeachtet hoher Kirchensteuerzuweisungen wiesen jedoch Kirchenkreis und die Kirchengemeinden insgesamt ein jährliches strukturelles Defizit aus, das aufgrund der Tatsache, dass die Bauausgaben von rund 14 Mio. Euro seit der Kirchenkreisfusion bislang aus Rücklagen finanziert werden konnten, dramatischer ausfalle als bisher ausgewiesen. Zugleich verliere der Kirchenkreis bei steigenden Ausgaben rund 2.500 Mitglieder pro Jahr. Dieser Trend lasse sich nicht aufhalten. Vielmehr sei es Aufgabe, die Veränderungen mit zu gestalten und die Botschaft des Evangeliums in den Kontext sich verändernder menschlicher Lebenswelten einzubringen. Die sehr unterschiedliche Pfarrstellenausstattung im ländlich geprägten Kirchenkreis mit einer Betreuung von weniger als 800 bis zu 3.000 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle sei zwar historisch geprägt, lasse sich aber vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung nicht aufrechterhalten. Zudem gebe es keinerlei statistische Anhaltspunkte dafür, dass die Zahl der kirchlichen Amtshandlungen oder die Kirchenbindung in Gemeinden mit höherer Pfarrstellenausstattung höher ist. Dem Kirchenkreisrat sei bewusst, dass Anpassungsprozesse schmerzhaft seien, jedoch sei der Vorschlag des Kirchenkreisrates langfristig angelegt und sehe eine umfassende Begleitung vor, für die auch finanzielle Vorsorge getroffen worden sei.

Pröpstin Lenz-Aude führt weiter aus, die vorgeschlagene Bildung von Kirchenregionen werde in der Verfassung ermöglicht und sei in der Kirchenkreissatzung sogar vorgegeben. Der Kirchenkreisrat sehe darin die Möglichkeit, Kräfte und Angebote zum einen kostensparend zu bündeln und zum anderen die Arbeit mit mehr finanziellem Freiraum auch zu qualifizieren. Zu der Einteilung nach Regionen, habe es einen langen vorangehenden Beratungsprozess gegeben. Die Vorlage sei gegenüber den bisherigen Vorstellungen nur geringfügig verändert worden.

Der Einteilung nach Kirchenregionen folge in der Konsequenz die neue künftige Pfarrstellenbemessung mit folgenden Zielen:

- > Eine Verringerung der Pfarrstellenkosten zur Erhöhung der verbleibenden Mittel für die kirchlichen Körperschaften.
- > Eine Angleichung der Pfarrstellenausstattung, zumal die Voraussetzungen in allen ländlichen Regionen der drei Propsteien ähnlich und vergleichbar sind.
- > Die Ermöglichung eines gemeinsamen Konzepts pastoraler Arbeit der Kirchengemeinden, das Schwerpunkte und besondere Profilierungen der einzelnen Gemeinden ermöglicht.
- > Förderung der theologischen Auseinandersetzung und Diskussion in der Pastorenschaft einer Kirchenregion.
- > Sichere Pfarrstellenplanung für die Zukunft mit dem Angebot attraktiver Stellen.
- > Sicherstellung der pastoralen Versorgung auch in kleinen Kirchengemeinden ohne Zersplitterung auf wenige unattraktive sehr kleine Pfarrstellen. .

Pröpstin Lenz-Aude fährt fort, der Vorschlag des Kirchenkreisrates werde zeitlich befristet von zbV-Stellen begleitet, die eine Übergangsregelung ermöglichen sollen.

Mit den bereits gegebenen kirchenrechtlichen Möglichkeiten wie die Übertragung von Beauftragungen, Errichtung von Pfarrsprengeln oder Verbundpfarrstellen könne der Pfarrstellenplan des Kirchenkreisrates auch umgesetzt werden. Aufgrund einer breiten diesbezüglichen Diskussion in der Nordkirche habe der Kirchenkreisrat vorgeschlagen, zugleich mit dem Beschluss gegenüber der Landeskirche eine Zuordnung von Pfarrstellen zu Kirchenregionen zu ermöglichen. Nach der erst heute eingegangenen Stellungnahme des Bischofs werde dies jedoch in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Der Kirchenkreisrat habe daher den verteilten geänderten Beschlussvorschlag vorgelegt, der die Anzahl der vorgesehenen Pfarrstellen nicht verändere, jedoch eine Zuordnung zu den Kirchengemeinden immer dann vorsehe, wenn eine relevante Veränderung eingetreten ist. Nach wie vor aber könnten Kirchenregionen die Bemessungsgrundlage für die Anzahl von Pfarrstellen sein.

Pröpstin Lenz-Aude geht im Weiteren auf einzelne alternative Vorschläge und Kritikpunkte aus der Anhörung der Kirchengemeinden ein, wie Reduzierung der pröpstlichen Stellen und Kirchenkreispfarrstellen, Einsparungen bei der Kirchenkreisverwaltung, Reduzierung des Regionalzentrums und Verringerung landeskirchlicher Pfarrstellen. Zu der Forderung nach Bemessungskriterien über die Anzahl der Gemeindeglieder hinaus führt Pröpstin Lenz-Aude aus, dass alle diesbezüglichen Modelle, etwa mit Einbeziehung der Wohnbevölkerung, der Anzahl der Amtshandlungen, der Predigtstätten, der Größe der Fläche u.a. letztlich immer zu ähnlichen Ergebnissen führten, was darauf zurückzuführen sei, dass es letztlich keine signifikanten Unterschiede zwischen den ländlichen Kirchengemeinden des Kirchenkreises gebe.

Der Kirchenkreisrat halte daher an seinem Vorschlag fest, Kirchenregionen und Anzahl der Gemeindeglieder als Bemessungsgrundlage für einen langfristigen Pfarrstellenplan vorzusehen, wobei jedoch eine gemeindliche Zuordnung der Pfarrstellen erst im Falle von Veränderungen in der jeweiligen Kirchenregion getroffen werde.

Der Präses weist darauf hin, dass zur Satzung über die Bildung von Kirchenregionen eine überarbeitete Fassung vorliegt, die neben einer redaktionellen Änderung bei der Bezeichnung der Kirchengemeinden die zum Kirchenkreis zu zählende Anstaltskirchengemeinde der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg mit aufnimmt.

Syn. Frau Hörcher stellt den als Anlage 2 der Niederschrift beigefügten Änderungsantrag mit dem Hinweis, dass Ziffer 3 des Antrags aufgrund der geänderten Beschlussvorlage des Kirchenkreisrates zurückgezogen wird und gibt ergänzende Erläuterungen.

Der Präses weist darauf hin, dass die in Ziffer 2 des Änderungsantrages vorgesehene Regelung eines Regionenwechsels so nicht möglich ist, da dies einer Satzungsänderung bedarf.

Gegenstand der weiteren Diskussion ist vielfach der Pfarrstellenplan, der dazu geänderte Beschlussvorschlag des Kirchenkreisrates, die Einschätzung des künftigen Pfarrstellenbedarfs, der voraussichtliche pastorale Nachwuchs sowie eine mögliche Verschiebung einer Beratung des Pfarrstellenplans, so dass der Präses daran erinnert, dass unter diesem Tagesordnungspunkt zunächst nur die Satzung zur Bildung von Kirchenregionen zur Verhandlung steht.

Syn. Herr Hanf weist in Bezug auf die beantragte Streichung des Gebots zur Zusammenarbeit in § 1 des Satzungsentwurfs auf ein vergleichbares Gebot in § 68 der Gemeindeordnung hin, so dass sich hier im Rahmen geltenden Rechts bewegt werde.

Syn. Herr Klinzing stellt den Antrag, die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 ausgebrachte Bezeichnung "Angeln-Ost" in "Ostangeln" zu ändern.

Der Präses stellt nach weiterer Debatte die vorliegenden Änderungsanträge in der Reihenfolge der §§ der Satzung zur Abstimmung.

Ziffer 1 des Änderungsantrages von Syn. Frau Hörcher zur Streichung der Sätze 2 und 3 in § 1 des Satzungsentwurfs wird abgelehnt.

- mit großer Mehrheit -

Der Antrag von Syn. Herrn Klinzing zur Änderung der Bezeichnung "Angeln-Ost" in "Ostangeln" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Satzungsentwurfs wird angenommen.

- bei 2 Enthaltungen -

Ziffer 2 des Änderungsantrages von Syn. Frau Hörcher auf Einführung eines Absatzes 4 mit der Regelung eines Regionenwechsels wird abgelehnt.

- mit großer Mehrheit -

Der Präses lässt sodann über den Satzungsentwurf insgesamt mit der zuvor beschlossenen Änderung hinsichtlich der Bezeichnung "Ostangeln" abstimmen.

Die so geänderte Satzung wird angenommen und ist als Anlage 3 der Niederschrift beigefügt.

- bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 8

Der Präses stellt fest, dass die Vorlage des Kirchenkreisrates bereits von Pröpstin Lenz-Aude unter Tagesordnungspunkt 7 erläutert wurde, ebenso wie das vom Kirchenkreisrat ergänzend zur Information vorgelegte sogenannte Blankenesener Modell. Er fragt, ob jemand das dieses Pfarrstellenmodell zum Antrag erheben möchte.

Syn. Frau Hinsche stellt namens der Region Nieharde einen entsprechenden Antrag und begründet ihn umfassend. Insbesondere sieht sie darin den tatsächlichen Aufwand eher berücksichtigt und damit in dem Modell eine gerechtere Pfarrstellenzuteilung.

Es schließt sich eine rege Debatte an, an der sich zahlreiche Synodale beteiligen. Dabei warnt Syn. Herr Gerling, das Modell werde aufgrund der Berücksichtigung der Wohnbevölkerung und der zunehmenden Landflucht die Landgemeinden in der Perspektive benachteiligen.

Syn. Herr Wüstefeld verlangt in beiden Modellen eine Zuordnung der Pfarrstellen nach Kirchengemeinden, auch wenn dafür die Beratungen verschoben werden müssten. Er beantragt, den Kirchenkreisrat aufzufordern, auf der Grundlage des vorgelegten Pfarrstellenplans eine Zuordnung der Pfarrstellen vorzulegen und in eine weitere Beratung der Kirchenkreissynode einzubringen. Er beantragt ferner, die geltende Pflichtvakanz bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen aufzuheben.

Im weiteren Verlauf geht die Debatte in die Frage über, wie die auszubringenden Pfarrstellen den Kirchengemeinden zuzuordnen wären und ob dabei wieder Teilstellen auch unterhalb einer halben Stelle ausgebracht werden sollten.

Dabei sprechen sich Syn. Herr Winter, Pröpstin Rahlf, Propst Jacobs und andere dafür aus, kleine Teilpfarrstellen nach Möglichkeit zu vermeiden. Syn. Herr Wüstefeld, Syn. Frau Sender, Syn. Herr Klinzing und Syn. Herr Siebert sehen eine Zuordnung der Pfarrstellen und Teilpfarrstellen nach Kirchengemeinden hingegen als unumgänglich an.

Propst Jacobs weist darauf hin, dass die Bemessung von Pfarrstellen in Kirchengregionen der bischöflichen Stellungnahme nicht entgegen steht. Pröpstin Rahlf und Syn. Herr Hanf stellen fest, dass der Pfarrstellenplan mit Ausweisung der Gesamtstellen einer Kirchenregion einen Rahmenplan mit einer Zielvorgabe darstellt. Bei Eintritt einer Veränderung werde dann im Rahmen dieser Vorgabe über die Pfarrstellenausstattung und die gemeindliche Zuordnung der Stellen entschieden.

Syn. Herr Balzer berichtet aus der Region Stapelholm, in der die Pfarrstellenreduzierung auf zwei Stellen bereits wirksam geworden sei. Die Veränderungen hätten starke positive Energien ausgelöst und das Zusammenwachsen der Gemeinden außerordentlich gefördert. Auch Syn. Herr Thiesen berichtet, die Quellregion bemühe sich nach der Vakanz einer dortigen Pfarrstelle um eine entsprechende Neugestaltung der gemeindlichen Arbeit.

Nach weiteren Vorschlägen von Syn. Herrn Euler und Syn. Herrn Gutzmann über die künftige Zuordnung der Pfarrstellen greift Syn. Herr Klinzing die Formulierung von Pröpstin Rahlf auf und regt an, die Vorlage einen "Pfarrstellenrahmenplan" zu nennen. Dann könne es bei den Planungsvorgaben für die Kirchenregionen bleiben und eine konkrete Zuordnung erst bei Eintreten einer Veränderung vorgenommen werden. Syn. Herr Petersen hat dagegen nach wie vor Bedenken.

Pröpstin Rahlf erklärt, in der Tat gehe es hier um den Rahmen einer Pfarrstellenbemessung, während die Zuordnung zu den Kirchengemeinden im Falle einer Veränderung der gegenwärtigen Pfarrstellenbesetzung vorgenommen werde, wobei dann gegebenenfalls zu entscheiden sei über Beauftragungen oder Einrichtungen von Pfarrsprengeln.

Der Präses schließt die Debatte und ruft zur Abstimmung über den Antrag von Syn. Frau Hinsche auf, eine Pfarrstellenzuordnung nach dem sogenannten Blankenesener Modell vorzusehen (Anlage 4 zur Niederschrift).

- Der Antrag wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt-

Der Antrag von Syn. Herrn Wüstefeld, den Kirchenkreisrat aufzufordern, für eine erneute Beratung die Pfarrstellen in prozentualen Anteilen den Kirchengemeinden zuzuordnen, wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

Zum weiteren Antrag von Herrn Wüstefeld auf Aufhebung der Pflichtvakanz bei der Wiederbesetzung von Pfarrstellen erklärt der Präses, der Antrag sei dem Haushaltsrecht zuzuordnen und das Thema stehe heute nicht auf der Tagesordnung, so dass der Antrag unzulässig sei. Die Kirchenkreissynode folgt dieser Auffassung.

Syn. Herr Siebert stellt den Antrag, den Pfarrstellenplan in "Pfarrstellenrahmenplan" umzubenennen.

Der Präses stellt die Vorlage des Kirchenkreisrates zu einer künftigen Pfarrstellenaustattung mit der Bezeichnung als Pfarrstellenrahmenplan für die Kirchenregionen zur Abstimmung.

Die Kirchenkreissynode fasst folgenden Beschluss:

"Die Kirchenkreissynode beschließt den in der Anlage zur Niederschrift beigefügten Pfarrstellenrahmenplan mit künftig

67,75 Gemeindepfarrstellen

15,75 Kirchenkreispfarrstellen und

4,00 Pfarrstellen für Vertretungsdienste.

Die für eine Kirchenregion ausgewiesenen Gemeindepfarrstellen bilden einen verbindlichen Rahmen für die Kirchenregion. Im Falle einer Pfarrstellenvakanz entscheidet die Kirchenkreissynode nach Artikel 45 Absatz 3 Nr. 8 über die Aufhebung oder gemeindliche Zuordnung einer Gemeindepfarrstelle im Rahmen dieses Pfarrstellenrahmenplans und nach Anhörung der Kirchengemeinderäte der Kirchenregion sowie des Bischofs. In dringenden Fällen trifft der Kirchenkreisrat die Entscheidung nach Artikel 58 der Verfassung.

Die Kirchenkreissynode überprüft den heute beschlossenen Pfarrstellenplan im Rahmen einer Evaluierung im Jahr 2020.

(Anlage 5 zur Niederschrift). Die Kirchenkreissynode stimmt zu.

- bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 9

Syn. Herr Nolte stellt die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Richtlinien für die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln für Baumaßnahmen und größere Bauunterhaltungsmaßnahmen vor. Er erläutert, dass bei einem erheblichen Investitionsbedarf vor schwindenden Baurücklagen und kaum dafür zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Verteilmasse ein transparentes und Prioritäten setzendes Verfahren mit Abstimmung in den Kirchenregionen geboten erscheint.

Syn. Herr Gerling beantragt zunächst eine Übergangsregelung für noch nicht abgeschlossene Altfälle in die Richtlinien aufzunehmen, zieht jedoch dann den Antrag zurück, wenn ein entsprechender Hinweis in den Beschluss aufgenommen wird.

Syn. Frau Carstens weist auf die Lage der gegenwärtig aus Sicherheitsgründen gesperrten Kirche in Uelsby hin. Nach weiteren Debattenbeiträgen der Synodalen Herrn Klinzing, Frau Lunde, Frau Peters, Herrn Kunte und Herrn Scholz stellt der Vize-Präses die Richtlinien zur Abstimmung. Die Richtlinien werden angenommen (Anlage 6 zur Niederschrift).
- bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen -

Die Kirchenkreissynode beschließt sodann, den Kirchenkreisrat zu bevollmächtigen, für bereits beschlossene Maßnahmen mit Mehrkosten oder mit noch nicht fertiggestellten Bauabschnitten Übergangsregelungen zu treffen.

- bei einer Gegenstimme und etlichen Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 10

Syn. Herr Nolte führt aus, dass die Möglichkeit von Übergangszuweisungen nach § 6 der Finanzsatzung mit Ablauf des Jahres 2016 ausläuft. Etliche Kirchengemeinden seien jedoch bei der Haushaltsplanung auf diese Sonderzuweisungen angewiesen, wenngleich aufgrund der Kirchensteuermehrzuweisungen am Jahresende nur wenige Gemeinden Übergangszuweisungen aus Rücklagen hätten beanspruchen müssen. Finanzausschuss und Kirchenkreisrat hielten es in der gegenwärtigen Phase struktureller Veränderungen nicht für hilfreich, die Möglichkeit von Übergangszuweisungen auslaufen zu lassen.

Die Kirchenkreissynode beschließt, die Übergangszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Finanzsatzung des Kirchenkreises bis zum 31.12.2018 zu verlängern. Diese Regelung wird in die Haushaltsvermerke 2017 und 2018 aufgenommen.

- bei 4 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 11

Syn. Herr Tischmeyer erläutert den vorliegenden Antrag zu Denkmalschutzvorgaben. Er zeigt dabei Verständnis für Auflagen des Denkmalschutzes, jedoch seien etliche höchst kostenträchtige Vorgaben, wie etwa die Wiederverwendung alter Baumaterialien an vollkommen verdeckten Stellen der Bauten, nicht nachzuvollziehen. In Anbetracht begrenzter Mittel und des eigentlichen Auftrages der Kirche müssten daher die Zumutbarkeitsgrenzen des Denkmalschutzgesetzes nicht nur für Privatleute, sondern auch für kirchliche Körperschaften gelten. Pröpstin Lenz-Aude empfiehlt die Annahme des Antrages.

Die Kirchenkreissynode fasst folgenden Beschluss:

"Die Synode des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg stellt fest, dass der Erhalt des kirchlichen Gebäudebestandes zunehmend einen hohen finanziellen Aufwand erfordert. Diese Mittel fehlen zur Wahrnehmung des Kernauftrags der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie und führen in diesen Bereichen zu einschneidenden Kürzungen.

Dabei sehen sich Kirchengemeinden und Kirchenkreis durchaus in der Verpflichtung, insbesondere den Bestand an Kirchen und anderen Kulturdenkmälern zu pflegen und zu erhalten. Sie sind dabei jedoch oftmals mit Forderungen und Auflagen des Denkmal-

schutzes konfrontiert, die zu beträchtlichen Mehrkosten bei den Bemühungen um Erhalt und Sanierung von Gebäuden führen.

Die Kirchenkreissynode Schleswig-Flensburg steht zu den Zielen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wie sie in der Präambel zum Gesetz formuliert sind. Die Kirchenkreissynode verlangt aber auch einen Denkmalschutz mit Augenmaß, der Rücksicht auf die kirchlichen Mittel und den weitergehenden Auftrag der Kirche nimmt.

Wenn beispielsweise bei der Holzkonstruktion eines Dachstuhles ein Großteil des alten Materials schadhaft ist und ersetzt werden muss, dann lässt sich der heute notwendige Eingriff weder durch kostspielige Verwendung von Fragmenten alten Holzes noch mit teurer Beschaffung historischer Hölzer verbergen oder zurückdatieren. Hinzu kommen oftmals weitere Aufwendungen, damit ein historisches Replikat den statischen Anforderungen und Sicherheitsauflagen der Neuzeit entspricht.

Der Kirchenkreis appelliert an das Landeskirchenamt und das Landesdenkmalamt, die Belange des Denkmalschutzes stärker als bisher mit der Finanzkraft und dem Gesamtauftrag eines Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden abzuwägen und künftig bei Denkmalschutzaufgaben die Zumutbarkeitsgrenzen für kirchliche Körperschaften nicht enger zu fassen als sie dies gegenüber einem privaten Eigentümer tun würden."

- einstimmig -

Zu Tagesordnungspunkt 12

Der Präses lädt zur Landkirchenkonferenz am 21.5.2016 im Christian Jensen Kolleg in Breklum zum Thema "Kirchliches Leben im ländlichen Raum" sowie zum 5. Sprengeltag für Ehrenamtliche am 2.7.2016 ein.

Syn. Herr Gutzmann weist auf die ausliegenden DVDs über das Inklusionsprojekt des KonfiCamps "*Miteinander verschieden sein*" hin.

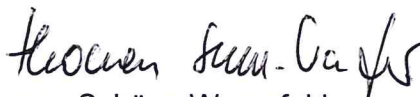
Die Kirchenkreissynode stimmt ein gemeinsames Lied an. Pröpstin Lenz-Aude erteilt den Reisesegen.

Ende der Tagung: 21:00 Uhr

Schleswig, den 28. April 2016



Antje Hanselmann
Schriftführerin

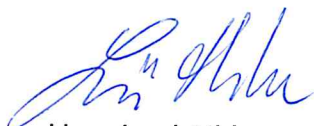


Thomas Schöne-Warnefeld
Schriftführer

Protokoll:



Harmut Krause



Henning Lüthke
Präses

Anlage 1 zur Niederschrift

2. Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 9. Januar 2014 (KABl. S. 119, 2015 S. 190), die durch die Satzung vom 2. Dezember 2015 geändert worden ist (KABl. 2016, S.), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. Die §§ 13 bis 16 werden die §§ 12 bis 15.
3. Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wanderup" werden die Wörter "Anstaltsgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg" eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Schleswig, den 2016

**Für den Kirchenkreisrat
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg**

Lenz-Aude, Pröpstin
Vorsitzende

Hanf
Stellv. Vorsitzender

Siegel



Änderungsantrag zur Satzung über die Kirchenregion :

Hiermit beantragen wir die Änderung der Satzung über die Kirchenregion in folgender Weise:

1. § 1: Die Sätze zwei und drei werden ersatzlos gestrichen.

Diese lauten wie folgt:

„Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. Die Kirchengemeinden können hierzu Verwinbarungen treffen, oder zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit nach den Artikel 26 -38 der Verfassung suchen.“

2. § 2: Ergänzung einer Nr. (4):

Die unter 1-3 genannten Kirchengemeinden können sich auf Antrag an die Synode einer anderen Region anschließen, wenn dies zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben als Kirchengemeinde geboten erscheint. Die anderen Kirchengemeinden beider betroffener Regionen und der Kirchenkreisrat sind in diesem Fall dahingehend zu hören, ob durch die Neuorganisation der kirchliche Auftrag der anderen Gemeinden beeinträchtigt wird. Die Kirchengemeinde, die den Antrag stellt, hat zu begründen welche Vorteile die Zuordnung zur neuen Region hat.

3. Neuer § 3, einzufügen zwischen § 2 und dem alten § 3: Die Pfarrstellen bleiben weiterhin den Kirchengemeinden zugeteilt.

Begründung:

zu 1. Die Bildung der Kirchenregionen in der vorgesehenen Weise greift durch die Sätze zwei und drei von § 1 der Vorlage des Kirchenkreisrates unverhältnismäßig in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ein (Art. 20 der Verfassung der Nordkirche: Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechtes in eigener Verantwortung). Sie werden explizit aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen und hierzu die Art. 36 bis 38 der Nordkirche angeführt. Diese gehen allerdings ausgehend von Art. 20 von einer Freiwilligkeit der Kirchengemeinden und der Notwendigkeit aufgrund des kirchlichen Auftrags aus. Die Aufgabe der Kirchenregion ist in Art 39 Abs. 2 klar definiert: „In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums. Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch.“

Darüber hinausgehende Aufgaben haben die Regionen laut Verfassung nicht.

zu 2. Art. 39 Abs. 2 geht davon aus, dass die Kirchengemeinden sich gegenseitig unterstützen bei der Erfüllung ihres Auftrags. Wenn dieser aber eher durch eine andere Aufteilung der Regionen erfüllt werden kann, benötigt die Satzung eine Öffnungsklausel. Eine solche ist der von uns vorgeschlagene Punkt (4).

zu 3. Die Zuordnung der Pfarrstellen nach Kirchenregionen, wie sie die Vorlage des Kirchenkreisrates über den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises impliziert, halten wir für verfassungswidrig. Die Verfassung der Nordkirche geht vom Prinzip der Kirchengemeinde aus. Laut Art. 23 wird jeder Kirchengemeinde eine Pfarrstelle zugeordnet.

Kann eine Pfarrstelle nicht besetzt werden, z.B. auf Grund des geringen Stellenumfanges oder mangels entsprechender Bewerber, obliegt es den Kirchengemeinden bzw. den Kirchengemeinderäten nach ihrem Selbstbestimmungsrecht (Art.20 der Verfassung der Landeskirche), zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Anlage 3 zur Niederschrift

Satzung zur Zuordnung der Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zu gemeindlichen Kirchenregionen gemäß § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Kirchenkreises vom 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 7 Absatz 1 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zusammenschluss in Kirchenregionen

Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg werden zur Förderung der Zusammenarbeit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung zu Kirchenregionen innerhalb einer Propstei in Kirchenregionen zusammengeschlossen. Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion bleiben darüber hinaus aufgefordert, eine weitergehende Zusammenarbeit zu suchen, um die Aufgaben der Zukunft durch Bündelung der Kräfte zu bewältigen. Die Kirchengemeinden können hierzu Vereinbarungen treffen oder zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit nach den Artikeln 36 bis 38 der Verfassung suchen.

§ 2

Bildung der Kirchenregionen und Zuordnung der Kirchengemeinden

(1) In der Propstei Angeln werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Ostangeln mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Arnis-Rabekkirchen, Kappeln, Gelting, Gundelsby-Maasholm, St. Johannes zu Toestrup und Ellenberg;
2. Quellregion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Böel, Ulsnis, Boren, Norderbrarup und Süderbrarup-Loit;
3. Kirchenregion Angeln-Süd mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Brodersby-Kahleby-Moldenit, Nübel, Taarstedt, Tolk, Böklund, Uelsby und Thumbby-Struxdorf;
4. Kirchenregion Angeln Nord-West mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Satrup, Havetoft, Großsolt-Kleinsolt, Hürup-Rüllschau und Husby;
5. Förderregion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Glücksburg, Grundhof und Munkbrarup;
6. Kirchenregion Nieharde mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Esgrus, Sterup, Quern-Neukirchen, Sörup und Steinberg.

(2) In der Propstei Flensburg werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Nördliche Geest mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Handewitt, Medelby, Nordhackstedt, Christophorus-Kirchengemeinde Wallsbüll und Großenwiehe;
2. Sternregion mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Tarp, Eggebek-Jörl, Sieverstedt, Wanderup und Oeversee-Jarplund;
3. Kirchenregion Stadt Flensburg I mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Gemeinde der Friedenskirche Weiche und Paulus-Kirchengemeinde Flensburg;
4. Kirchenregion Stadt Flensburg II mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
St. Marien zu Flensburg, St. Gertrud zu Flensburg, St. Michael in Flensburg und der Anstaltsgemeinde der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg;
5. Kirchenregion Stadt Flensburg III und Harrislee mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
St. Petrigemeinde in Flensburg und Harrislee;
6. Kirchenregion Stadt Flensburg IV mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Flensburg-St. Johannis, Flensburg-St. Jürgen und Fruerlund;
7. Kirchenregion Stadt Flensburg V mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Adelby und Engelsby;
8. Kirchenregion Mürwik mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Mürwik.

(3) In der Propstei Schleswig werden die nachstehenden Kirchenregionen unter Zuordnung der aufgeführten Kirchengemeinden gebildet:

1. Kirchenregion Stadt Schleswig mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Schleswig;
2. Kirchenregion Haddeby mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Haddeby;
3. Kirchenregion Kropp mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde:
Kropp;
4. Kirchenregion Schleswig-West mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Hollingstedt, Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt, St. Michaelis Schuby und Treia;
5. Kirchenregion Stapelholm mit den Ev.-Luth. Kirchengemeinden:
Bergenhusen, Erfde und Süderstapel.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Schleswig, den 2016

**Für den Kirchenkreisrat
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg**

Lenz-Aude, Pröpstin
Vorsitzende

Hanf
Stellv. Vorsitzender

Siegel

Tischvorlage für die Kirchenkreissynode zu Tagesordnungspunkt 8

Anlage 4 zur Niederschrift

Der Kirchenkreisrat hat in seiner Sitzung am 13. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Nach erneuter ausführlicher Beratung, auch unter Einbeziehung eines aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren vorgelegten Alternativmodells zur Berechnung der Pfarrstellenausstattung in den Kirchengemeinden, beschließt der Kirchenkreisrat, an seiner der Kirchenkreissynode zur Beschlussfassung übersandten Vorlage für einen künftigen Pfarrstellenplan festzuhalten. Der Vorschlag aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren wird der Kirchenkreissynode zur Kenntnis gegeben."

Hinweise:

- Die beigefügte Berechnung einer Pfarrstellenausstattung der Kirchengemeinden berücksichtigt neben der Anzahl der Gemeindeglieder (gewichtet mit 45%)
- die Nichtmitglieder als die Differenz aus Wohnbevölkerung und Kirchenmitgliedern (gewichtet mit 15%),
 - die Anzahl der Amtshandlungen (gewichtet mit 25%),
 - die Anzahl der Predigtstätten ohne Berücksichtigung einer Nutzungsintensität (gewichtet mit 14%).

Die so zu erreichende Punktzahl summiert sich für den gesamten Kirchenkreis auf rund 99,16 und würde eine Pfarrstellenausstattung von rund 77,34 Stellen bedeuten. Wenn aber eine Gesamtpfarrstellenausstattung von 67,75 Stellen entsprechend dem Vorschlag des Kirchenkreisrates zugrunde gelegt wird, ergibt sich die in Spalte 14 der Anlage ausgebrachte Anzahl von Pfarrstellen.

Das Modell erfordert im Grunde eine regelmäßige Überprüfung. Wenn ferner davon ausgegangen wird, dass die Kirchenmitgliedschaft weiter sinkt, gewinnt die mit 15% zu gewichtende Differenz zwischen Wohnbevölkerung und Mitgliedschaft zunehmend an Bedeutung und begünstigt Gemeinden mit überdurchschnittlichem Gemeindegliederverlust oder auch mit starker Zuwanderung von Nichtmitgliedern.

Berechnung der Gemeindepfarrstellen nach einem Alternativmodell aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren

Kirchen- gemeinde	Pfarr- stellen Ist	Wohn- bevölg. 01.04.2015	Stand GemGI 42.095	Differenz (Nichtmit- glieder)	Amts- handlungen gesamt in 2014	Predigt- stätten	Anteil an GemGI. mit 45%	Nichtmit- glieder mit 15%	Amts- handlungen mit 25%	Predigt- stätten mit 14%	Gesamt- punkte	Soll- pfarr- stellen	Soll bei 67,75 Pfarr- stellen	Vor- schlag KKR
Angeln-Ost														
Amnis-Rabenkirchen	1,00	1.179	761	418	35	2	0,21	0,0496	0,1570	0,3256	0,7421	0,58	0,51	
Kappeln	2,00	5.546	3.626	1.920	181	1	1,00	0,2276	0,8117	0,1628	2,2028	1,72	1,50	
Gelling	1,00	2.591	1.643	948	57	1	0,45	0,1124	0,2556	0,1628	0,9842	0,77	0,67	
Gundsby-Maasholm	0,75	1.650	1.085	565	72	2	0,30	0,0670	0,3229	0,3256	1,0149	0,79	0,69	
Toestrup	0,50	1.068	650	418	17	1	0,18	0,0496	0,0762	0,1628	0,4680	0,37	0,32	
Ellenberg	1,00	3.641	2.012	1.629	56	1	0,56	0,1931	0,2511	0,1628	1,1623	0,91	0,79	
Quellregion	6,25	15.675	9.777	5.898	418	8	2,70	0,6992	1,8744	1,3023	6,5743	5,13	4,49	4,00
Böel	1,00	1.736	1.154	582	31	1	0,32	0,0690	0,1390	0,1628	0,6893	0,54	0,47	
Boren	0,50	1.150	711	439	34	1	0,20	0,0520	0,1525	0,1628	0,5635	0,44	0,39	
Ulsnis	0,50	1.437	871	566	36	1	0,24	0,0671	0,1614	0,1628	0,6317	0,49	0,43	
Norderbrarup	1,00	1.764	1.262	502	62	1	0,35	0,0595	0,2780	0,1628	0,8486	0,66	0,58	
Süderbrarup-Loit	1,00	5.088	3.334	1.754	127	2	0,92	0,2079	0,5695	0,3256	2,0232	1,58	1,38	
	4,00	11.175	7.332	3.843	290	6	2,02	0,4556	1,3004	0,9767	4,7563	3,71	3,25	3,00
Angeln-Süd														
Brodersby-Ka-Mo	1,00	2.321	1.471	850	58	3	0,41	0,1008	0,2601	0,4884	1,2552	0,98	0,86	
Nübel	1,00	2.443	1.564	879	60	1	0,43	0,1042	0,2691	0,1628	0,9677	0,76	0,66	
Taarstedt	0,50	552	412	140	16	1	0,11	0,0166	0,0717	0,1628	0,3648	0,28	0,25	
Tolk	0,50	1.897	1.292	605	50	1	0,36	0,0717	0,2242	0,1628	0,8153	0,64	0,56	
Böklund	0,75	2.742	1.806	936	48	1	0,50	0,1110	0,2152	0,1628	0,9874	0,77	0,67	
Uelsby	0,25	420	277	143	14	1	0,08	0,0170	0,0628	0,1628	0,3190	0,25	0,22	
Thumby-Struxdorf	1,00	1.192	848	344	47	2	0,23	0,0408	0,2108	0,3256	0,8112	0,63	0,55	
	5,00	11.567	7.670	3.897	293	10	2,12	0,4620	1,3139	1,6279	5,5206	4,31	3,77	3,50
Angeln Nord-West														
Satrup	1,00	4.123	2.647	1.476	90	1	0,73	0,1750	0,4036	0,1628	1,4719	1,15	1,01	
Havetoft	1,00	2.342	1.564	778	93	1	0,43	0,0922	0,4170	0,1628	1,1037	0,86	0,75	
Großsolt-Kleinsolt	1,00	3.374	2.172	1.202	92	2	0,60	0,1425	0,4126	0,3256	1,4801	1,15	1,01	
Hürup-Rüllschau	1,00	1.922	1.272	650	61	2	0,35	0,0771	0,2795	0,3256	1,0272	0,80	0,70	
Husby	1,00	2.876	1.827	1.049	70	1	0,50	0,1244	0,3139	0,1628	1,1053	0,86	0,76	
	5,00	14.637	9.482	5.155	406	7	2,62	0,6111	1,8206	1,1395	6,1882	4,83	4,23	4,00
Förderregion														
Glücksburg	2,00	5.138	2.508	2.630	141	1	0,69	0,3118	0,6323	0,1628	1,7990	1,40	1,23	
Grundhof	1,00	4.105	2.990	1.515	97	1	0,71	0,1796	0,4350	0,1628	1,4922	1,16	1,02	
Munkbrarup	1,00	4.480	2.537	1.943	100	1	0,70	0,2303	0,4484	0,1628	1,5417	1,20	1,05	
	4,00	13.723	7.635	6.088	338	3	2,11	0,7217	1,5157	0,4884	4,8330	3,77	3,30	3,00

Kirchen- gemeinde	Pfarr- stellen ist	Wohn- bevölk. 01.04.2015	Stand GemGI 42.095	Differenz (Nichtmit- glieder)	Amts- handlungen gesamt in 2014	Predigt- stätten	Anteil an GemGI mit 45%	Nichtmit- glieder mit 15%	Amts- handlungen mit 25%	Predigt- stätten mit 14%	Gesamt- punkte	Soll- pfarr- stellen	Soll bei 67,75 Pfarr- stellen	Vor- schlag KKR
	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15
Sp. 1														
Nieharde														
Esgrus	0,75	1.510	1.042	468	41	1	0,29	0,0555	0,1839	0,1628	0,6897	0,54	0,47	
Sterup	0,75	1.584	1.127	457	37	1	0,31	0,0542	0,1659	0,1628	0,6939	0,54	0,47	
Quern-Neukirchen	1,00	1.524	993	541	78	2	0,27	0,0641	0,3498	0,3256	1,0108	0,79	0,69	
Sörup	1,00	4.183	2.779	1.404	94	1	0,77	0,1664	0,4215	0,1628	1,5177	1,18	1,04	
Steinberg	1,00	2.136	1.416	720	50	1	0,39	0,0854	0,2242	0,1628	0,8632	0,67	0,59	
	4,50	10.937	7.347	3.590	300	6	2,03	0,4256	1,3453	0,9767	4,7753	3,73	3,26	3,00
Angeln gesamt	28,75	77.714	49.243	28.471	2.045	40	13,59	3,3753	9,1704	6,5116	32,6476	25,48	22,31	20,50
Regionen Stadt Flensburg und Harrislee														
FLStadt (13 KGem) *)	18,25	93.143	43.000	50.143	979	13	11,87	5,9446	4,3901	2,1163	24,3183	18,98	16,61	17,50
Harrislee	2,00	10.658	4.591	6.067	167	1	1,27	0,7193	0,7489	0,1628	2,8980	2,26	1,98	2,00
	20,25	103.801	47.591	56.210	1.146	14	13,13	6,6638	5,1390	2,2791	27,2163	21,24	18,59	19,50
Nördliche Geest														
Handewitt	2,00	9.523	5.327	4.196	162	2	1,47	0,4974	0,7265	0,3256	3,0197	2,36	2,06	
Medeby	0,75	2.251	1.363	888	59	1	0,38	0,1053	0,2646	0,1628	0,9088	0,71	0,62	
Nordhackstedt	1,00	4.085	2.714	1.371	144	1	0,75	0,1625	0,6457	0,1628	1,7201	1,34	1,18	
Wallsbüll-Christoph.	1,00	1.606	965	641	33	1	0,27	0,0760	0,1480	0,1628	0,6531	0,51	0,45	
Großenwiehe	1,00	4.395	2.829	1.566	97	1	0,78	0,1857	0,4350	0,1628	1,5642	1,22	1,07	
	5,75	21.860	13.198	8.662	495	6	3,64	1,0269	2,2197	0,9767	7,8658	6,14	5,37	5,50
Sternregion														
Tarp	1,25	5.016	2.892	2.124	111	1	0,80	0,2518	0,4978	0,1628	1,7105	1,33	1,17	
Esgebek-Jörl	2,00	7.475	4.963	2.512	193	2	1,37	0,2978	0,8655	0,3256	2,8586	2,23	1,95	
Sieverstedt	0,50	1.635	1.048	587	50	1	0,29	0,0696	0,2242	0,1628	0,7458	0,58	0,51	
Wanderup	0,75	2.483	1.491	992	53	1	0,41	0,1176	0,2377	0,1628	0,9296	0,73	0,64	
Oeversee-Jarplund	1,50	5.075	2.877	2.198	125	2	0,79	0,2606	0,5605	0,3256	1,9407	1,51	1,33	
	6,00	21.684	13.271	8.413	532	7	3,66	0,9974	2,3857	1,1395	8,1852	6,39	5,59	5,75
Flensburg	32,00	147.345	74.060	73.285	2.173	27	20,44	8,6881	9,7444	4,3953	43,2672	33,76	29,56	30,75
Schleswig Stadt														
Schleswig	6,75	24.515	13.492	11.023	399	5	3,72	1,3068	1,7892	0,8140	7,6336	5,96	5,22	6,00
Haddeby														
Haddeby	2,00	8.793	5.248	3.545	208	1	1,45	0,4203	0,9327	0,1628	2,9642	2,31	2,03	2,00
Kropp														
Kropp	3,00	9.390	6.267	3.123	229	3	1,73	0,3702	1,0269	0,4884	3,6151	2,82	2,47	2,50

Kirchen- gemeinde	Pfarr- stellen Ist	Wohn- bevölk. 01.04.2015	Stand GemGI 42.095	Differenz (Nichtmit- glieder)	Amts- handlungen gesamt in 2014	Predigt- stätten	Anteil an GemGI mit 45%	Nichtmit- glieder mit 15%	Amts- handlungen mit 25%	Predigt- stätten mit 14%	Gesamt- punkte	Soll- pfarr- stellen	Soll bei 67,75 Pfarr- stellen	Vor- schlag KKR
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15
Schleswig-West														
Hollingstedt	1,00	3.098	2.209	889	68	3	0,61	0,1054	0,3049	0,4884	1,5083	1,18	1,03	
A-Schw. Jübek-Idstedt	1,00	4.129	2.581	1.548	83	2	0,71	0,1835	0,3722	0,3256	1,5936	1,24	1,09	
St. Michaelis Schuby	1,00	4.470	2.802	1.668	79	1	0,77	0,1977	0,3543	0,1628	1,4881	1,16	1,02	
Treia	1,00	3.235	2.117	1.118	79	2	0,58	0,1325	0,3543	0,3256	1,3966	1,09	0,95	
	4,00	14.932	9.709	5.223	309	8	2,68	0,6192	1,3857	1,3023	5,9867	4,67	4,09	4,00
Stapelholm														
Bergenhäuser	1,00	1.737	1.321	416	64	1	0,36	0,0493	0,2870	0,1628	0,8637	0,67	0,59	
Erde	1,00	2.185	1.693	492	68	1	0,47	0,0583	0,3049	0,1628	0,9933	0,78	0,68	
Süderstapel	1,00	2.968	2.020	948	80	1	0,56	0,1124	0,3587	0,1628	1,1914	0,93	0,81	
	3,00	6.890	5.034	1.856	212	3	1,39	0,2200	0,9507	0,4884	3,0484	2,38	2,08	2,00
Schleswig	18,75	64.520	39.750	24.770	1.357	20	10,97	2,9366	6,0852	3,2558	23,2479	18,14	15,88	16,50
Kirchenkreis gesamt	79,50	289.579	163.053	126.526	5.575	87	45,00	15,0000	25,0000	14,1628	99,1628	77,3770	67,75	67,75

*) Zur Stadt Flensburg:
Die Wohnbevölkerung in der Stadt Flensburg nach dem Stand 1.4.2015 kann gegenwärtig nur für das gesamte Stadtgebiet ermittelt werden.
Die Kirchengemeinden in der Stadt Flensburg sind daher zusammengefasst dargestellt.

Pfarrstellenrahmenplan für den Ev.Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Rahmenbedingungen:

- > Rahmenplanung nach gemeindlichen Regionen mit gemeindlicher Zuordnung bei Eintritt einer Stellenvakanz
- > Schrittweise Vollzug bei jeder Veränderung. Ziel: Jahr 2022, dann Entfall der ZbV-Stellen für den Übergang
- > Überbrückung im Bedarfsfall einer Region durch zbV-Pfarstellen bis zum Jahr 2022

Stand: Beschluss Kirchenkreissynode 15.4.2016

Anlage 5 zur Niederschrift

Region Kirchengemeinde	GemGl 01.04.2015	Anzahl Pfarrst. in 2015	GemGl. Pro Pfarrst. in der Region 2015	Anzahl Pfarrst. in der Region künftig	GemGl. Pro Pfarrst. in der Region künftig	Nachrichtlich: Abweichung vom künftigen Mittel in %
1	2	3	5	6	7	
Angeln-Ost						
Arnis-Rabenkirchen	761	1,00				
Kappeln	3.626	2,00				
Geltling	1.643	1,00				
Gundelsby-Maasholm	1.085	0,75				
Toestrup	650	0,50				
Ellenberg	2.012	1,00				
Region zusammen	9.777	6,25	1.564	4,00	2.444	1,5
Quellregion						
Böel	1.154	1,00				
Ulsnis und Boren	1.582	1,00				
Norderbrarup	1.262	1,00				
Süderbrarup-Loit	3.334	1,00				
Region zusammen	7.332	4,00	1.833	3,00	2.444	1,5
Angeln-Süd						
Broderby-Ka-Mo	1.471	1,00				
Nübel	1.564	1,00				
Taarstedt und Tolk	1.704	1,00				
Böklund und Uelsby	2.083	1,00				
Thumby-Struxdorf	848	1,00				
Region zusammen	7.670	5,00	1.534	3,50	2.191	-9,8

Nachrichtlich:
Abweichung
vom künftigen
Mittel in %

Region Kirchengemeinde	GemGl 01.04.2015	Anzahl Pfarrst. in 2015	GemGl. Pro Pfarrst. in der Region 2015	Anzahl Pfarrst. in der Region künftig	GemGl. Pro Pfarrst. in der Region künftig
1	2	3	5	6	7
Angeln Nord-West					
Satrup	2.647	1,00			
Havetoft	1.564	1,00			
Großsolt-Kleinsolt	2.172	1,00			
Hürup-Rüllschau	1.272	1,00			
Husby	1.827	1,00			
Region zusammen	9.482	5,00	1.896	4,00	2.371

-1,5

Förderegion					
Glücksburg	2.508	2,00			
Grundhof	2.590	1,00			
Munkbrarup	2.537	1,00			
Region zusammen	7.635	4,00	1.913	3,00	2.545

5,4

Nieharde					
Esgrus	1.042	0,75			
Sterup	1.127	0,75			
Quern-Neukirchen	983	1,00			
Sörup	2.779	1,00			
Steinberg	1.416	1,00			
Region zusammen	7.347	4,50	1.633	3,00	2.449

1,7

Propstei Angeln ges. **49.243** **28,75** **1.713** **20,50** **2.402** **-0,2**

Nachrichtlich:
Abweichung
vom künftigen
Mittel in %

Region	GemGl	Anzahl Pfarrst. in 2015	GemGl. Pro Pfarrst. in der Region 2015	Anzahl in der Region künftige	GemGl. Pro Pfarrst. in der Region künftige
1	2	3	5	6	7

Nördliche Geest					
Handewitt	5.327	2,00			
Medelby	1.363	0,75			
Nordhackstedt	2.714	1,00			
Wallsbüll	965	1,00			
Großenwiehe	2.829	1,00			
Region zusammen	13.198	5,75	2.295	5,50	2.400

-0,3

Sternregion					
Tarp	2.892	1,25			
Eggebek-Jörl	4.963	2,00			
Sieverstedt	1.048	0,50			
Wanderup	1.491	0,75			
Oeversee-Jarplund	2.877	1,50			
Region zusammen	13.271	6,00	2.212	5,75	2.308

-4,3

Stadt Flensburg I					
St. Nikolai	2.601	1,00			
Flensburg-Weiche	3.208	1,50			
Paulus	1.343	0,50			
Region zusammen	7.152	3,00	2.384	3,00	2.384

-1,0

Stadt Flensburg II					
St. Marien	3.177	1,00			
St. Gertrud	2.058	1,00			
St. Michael	2.416	1,50			
Anstaltskirche der Ev.- Luth. Diakonissenanstalt			Kirchengemeinde mit Sonderstatus		
Region zusammen	7.651	3,50	2.186	3,00	2.550

5,6

Region	Kirchengemeinde	GemGI 01.04.2015	Anzahl Pfarrst. in 2015	GemGI. Pro Pfarrst. in der Region 2015	Anzahl in der Pfarrst. in der Region künftig	GemGI. Pro Pfarrst. in der Region künftig	Nachrichtlich:	
							Abweichung vom künftigen Mittel in %	
1		2	3	5	6	7		

Stadt FL /Harrislee III							
	St. Petri	4.890	2				
	Harrislee	4591	2				
	Region zusammen	9.481	4	2.370	4,00	2.370	-1,6

Stadt Flensburg IV							
	St. Johannes	2.925	1,00				
	St. Jürgen	3.622	1,50				
	Fruerlund	3.264	1,50				
	Region zusammen	9.811	4,00	2.453	4,00	2.453	1,9

Stadt Flensburg V							
	Adelby	3.246	1,25				
	Engelsby	3.843	2,00				
	Region zusammen	7.089	3,25	2.181	3,00	2.363	-1,9

	Mürwik	6.407	2,50	2562,8	2,50	2562,8	6,1
--	--------	-------	------	--------	------	--------	-----

Propstei Flensburg ges. 74.060 32,00 2.314 30,75 2.408 0,1

Region	GemGI 01.04.2015	Anzahl Pfarrst. in 2015	GemGI. Pro Pfarrst. in der Region 2015	Anzahl Pfarrst. in der Region künftig	GemGI. Pro Pfarrst. in der Region künftig	Nachrichtlich: Abweichung vom künftigen Mittel in %	
						2	3

Schleswig Stadt	13.492	6,75	1.999	6,00	2.249	-7,0
-----------------	--------	------	-------	------	-------	------

Haddeby	5.248	2,00	2.624	2,00	2.624	8,3
---------	-------	------	-------	------	-------	-----

Kropp	6.267	3,00	2.089	2,50	2.507	4,0
-------	-------	------	-------	------	-------	-----

Schleswig West						
Hollingstedt	2.209	1,00				
Jübek-Idstedt	2.581	1,00				
St. Michaelis Schuby	2.802	1,00				
Treia	2.117	1,00				
Region zusammen	9.709	4,00	2.427	4,00	2.427	0,8

Stapelholm						
Bergenhäuser	1.321	1,00				
Erfde	1.693	1,00				
Süderstapel	2.020	1,00				
Region gesamt	5.034	3,00	1.678	2,00	2.517	4,4

Propstei Schleswig ges.	39.750	18,75	2.120	16,50	2.409	0,1
-------------------------	--------	-------	-------	-------	-------	-----

Kirchengemeinden ges.	163.053	79,50	2.051	67,75	2.407	
-----------------------	---------	-------	-------	-------	-------	--

Kirchenkreispfarrstellen	Anzahl Pfarrst. in 2015	Tatsächliche Besetzung	Anzahl KK-Pfarrstellen künftig	Hinweise
Pröpstliches Amt Propstei Angeln	1,00	1,00	1,00	Ggf. 2 Stellen nach GemGl-Entwicklig.
Pröpstliches Amt Propstei Flensburg	1,00	1,00	1,00	Ggf. 2 Stellen nach GemGl-Entwicklig.
Pröpstliches Amt Propstei Schleswig	1,00	1,00	1,00	Ggf. 2 Stellen nach GemGl-Entwicklig.
Diakonisches Werk	1,00	1,00	1,00	
Regionalzentrum	1,00	1,00	1,00	
Personalentwicklung	1,00	1,00	1,00	
Ökumene	1,00	1,00	1,00	Finanzierung durch Nordkirche
Gemeindeaufbau	0,75	0,00	0,00	Entfallen
Konfirmandenarbeit	0,75	0,75	0,75	
Innov. Seniorenarbeit	0,50	0,50	0,00	Umwandlung in Vertretungen
Vertretungen	0,00	0,00	0,50	Durch Umwandlung Sen Arbeit
Dienstleistung mit bes. Auftrag	0,50	0,50	0,50	Abgeord. zur Ev.-Methodistischen K.
Stadtpastor Flensburg	1,00	1,00	1,00	
Stadtpastor Schleswig	1,00	0,00	0,00	Künftig entfallend
Ökumene	0,75	0,00	0,00	Entfallen
Urlauberseelsorge	1,00	0,00	0,00	Unbesetzt
Krankenhausseelsorge	1,00	1,00	1,00	Weitgehend drittfianziert
Krankenhausseelsorge	1,00	1,00	1,00	
Krankenhausseelsorge	0,75	0,75	0,75	
Hospiz	0,25	0,25	0,25	
Schulpfarrstelle	1,00	1,00	1,00	Finanzierung Land SH
Schulpfarrstelle	0,50	0,50	0,50	Finanzierung Land SH
Schulpfarrstelle	1,00	0,50	1,00	Finanzierung Land SH
KDA	1,00	1,00	0,00	Entfallend in 2016
Öffentlichkeitsarbeit	0,25	0,00	0,00	Künftig entfallend
Notfallseelsorge	0,50	0,50	0,50	
Kirchenkreispfarrstellen ges.	20,50	16,25	15,75	

Befristete Pfarrstellen für den Übergang; Beseizung nur im Bedarfsfall:

Zur besonderen Verwendung	2,75	0,00	3,00	Entfallend in 2022 (Zur Unterstützung der Kgem. im Übergangszeitraum)
Vertretungsdienst	0,00	0,00	0,50	
	0,00	0,00	0,50	
	2,75	0,00	4,00	

Gesamtpfarrstellen im KK
(ohne befristete zbV-Stellen)

102,75

87,50

**Richtlinie des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
über die Zuweisung von Gemeinschaftsmitteln für Baumaßnahmen und größere
Bauunterhaltungsmaßnahmen**

Präambel

Die insgesamt notwendigen Aufwendungen zum Erhalt des Gebäudebestandes der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises überfordern die Finanzkraft der Gemeinschaft aus Kirchenkreis und Kirchengemeinden. Dies macht zum einen eine perspektivische Verringerung des Gebäudebestandes auf ein für den Auftrag der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises notwendiges Maß erforderlich und gebietet zum anderen eine transparente Prioritätenfolge bei der Förderung von Baumaßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln. Darüber hinaus ist es geboten, dass die Kirchengemeinden einer Kirchenregion (Arbeitstitel) bei der Nutzung der dort vorhandenen Gebäude zusammenarbeiten, das heißt, gemeinschaftlich entscheiden, welchen Gebäuden für eine weitere gemeinsame Nutzung Priorität einzuräumen ist.

Die nachstehenden Richtlinien für die künftige Förderung von Baumaßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln dienen dieser Zielsetzung.

§ 1

Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Bauunterhaltungsmaßnahmen sind Erhaltungsarbeiten an Gebäuden und deren baulichen Einrichtungen, die Aufwendungen von 30.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Sie werden aus der Rückstellung nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Finanzsatzung (Substanzerhaltungsrücklage) gegebenenfalls auch im Vorgriff auf die Rückstellung des folgenden Haushaltsjahres finanziert. Der Antrag eines Kirchengemeinderates auf Mittelzuweisung bedarf der Erklärung, dass über den Erhalt des Gebäudes Einvernehmen in der Kirchenregion besteht.
2. Über die Bereitstellung von Mitteln entscheidet der Kirchenkreisrat aufgrund einer Stellungnahme der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kirchenkreisrates kann Zuweisungen von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall bewilligen.

§ 2

Baumaßnahmen

1. Baumaßnahmen sind Neu-, Um- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Kosten im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen. Sie werden aus der Rückstellung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Finanzsatzung oder vorhandenen entsprechend zweckgebundenen gemeinschaftlichen Rücklagen finanziert.
2. Der Finanzausschuss gibt im Rahmen seiner jährlichen Festlegung der Finanzverteilmasse nach § 13 Absatz 1 der Finanzsatzung eine Empfehlung über die Höhe der im kommenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel für Baumaßnahmen ab und legt dabei fest, ob und in welchem Umfang die Mittel aus gemeinsamen Rücklagen gegebenenfalls mitfinanziert werden können.
3. Über die Förderung von Baumaßnahmen entscheidet die Kirchenkreissynode mit der Beschlussfassung über den Kirchenkreishaushalt aufgrund einer vom Finanzausschuss vorgelegten "**Liste heran stehender Baumaßnahmen**". Der Finanzausschuss kann dabei Empfehlungen zur Prioritätenfolge geben.

§ 3

Aufstellung der jährlichen Liste heran stehender Baumaßnahmen des Kirchenkreises

1. Die Kirchengemeinderäte stellen ihren Baubedarf jährlich rechtzeitig vor der Beratung des Finanzausschusses nach § 4 Nr. 1 fest und stimmen ihre Ergebnisse mit der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung ab. Der so festgestellte Baubedarf jeder Kirchengemeinde wird von den Kirchengemeinderäten einer Kirchenregion untereinander abgestimmt. Dabei wird mit Mitwirkung der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung eine Prioritätenfolge für die aufgelisteten Baumaßnahmen aller Kirchengemeinden der Kirchenregion getroffen.
2. Jeweils bis zu zwei Maßnahmen mit der höchsten Prioritätenfolge einer Kirchenregion können der Kirchenkreisverwaltung zu einem von ihr festgelegten Termin gemeldet und in die jährliche Liste heran stehender Baumaßnahmen übernommen werden. Kommt eine Einigung über diese Prioritätenfolge nicht zustande, wird dies in der Liste der heran stehenden Baumaßnahmen vermerkt. Der Bedarf der Kirchenregion wird mit Null geführt; die von den Kirchengemeinden aufgelisteten Maßnahmen werden jedoch der Liste zur Kenntnis des Finanzausschusses und der Kirchenkreissynode als Anlage beigegeben.
- 3.

§ 4

Entscheidung über die Liste heran stehender Baumaßnahmen

1. Der Finanzausschuss berät mit Unterstützung der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung über die in die Liste aufgenommenen Baumaßnahmen jeder einzelnen Kirchenregion. Er bringt die Kosten der Maßnahme aus und setzt einen angemessenen und zumutbaren Eigenanteil der Kirchengemeinde fest. Der Finanzausschuss schlägt der Kirchenkreissynode auf dieser Grundlage die im Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der nach § 2 Nr. 2 zur Verfügung stehenden Mittel zu fördernden Maßnahmen vor.
2. Der Finanzausschuss bezieht bei seinen Entscheidungen Maßnahmen aus der Anlage zur Liste der heran stehenden Baumaßnahmen (§ 3 Nr. 2 Satz 3) in seine Beratungen ein. Der Ausschuss kann Kirchengemeinderäte anhören.
3. Die vom Finanzausschuss beschlossene Liste heran stehender Baumaßnahmen ist Bestandteil des der Kirchenkreissynode vorzulegenden Kirchenkreishaushaltes. Die Liste unterliegt dem Prinzip der Jährlichkeit und wird zu jedem Haushaltsjahr aktualisiert.

§ 5

Außer- und überplanmäßige Bauausgaben

Die Vorgaben dieser Richtlinien gelten für im Verlauf eines Haushaltsjahres auftretende außerplanmäßige Bauausgaben entsprechend. Anstelle der Kirchenkreissynode entscheidet der Kirchenkreisrat auf Empfehlung des Finanzausschusses nach Artikel 58 der Verfassung. Im Falle von unabweisbaren und unvorhergesehenen Mehrkosten einer Maßnahme entscheidet der Finanzausschuss über weitere Zuweisungen aus Gemeinschaftsmitteln. Der Finanzausschuss kann für solche Fälle der Kirchenkreissynode eine Rückstellung aus den bereitgestellten Mitteln eines Haushaltsjahres vorschlagen.